

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND SAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel.Nr.: 01/52152/3644, Fax: 01/52152/3643

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament

Dr.Karl Renner Ring 3

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 84 ...	GE / 19 08
Datum: 25. Sep. 1998	
Verteilt	28.9.98 ✓

H. Bauer

Wien, am 23.09.1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden

(Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998)

GZ 16.005/252-I 6/98

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zu o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Kenntnisnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll

Dr. Josef Klingler
(Dr. Josef Klingler)

Präsident

Dr. Barbara Helige
(Dr. Barbara Helige)

Vorsitzende

Anlage (25-fach)

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel. 01 / 52152 / 3644, Fax. 01 / 52152 / 3643

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden

(Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998)

GZ 16.005/252-I 6/98

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beehrten sich, zum Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998 folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art.I Z 4 (§ 7a RAO)

Mit dieser Bestimmung wird ermöglicht, daß ein und derselbe Rechtsanwalt mehrere "Kanzleien" betreiben kann. Es ist aufgrund dieser Bestimmung ebenso wie aufgrund der Bestimmung § 21c Z 1 lit.e (Privatstiftungen) zu befürchten, daß die Vielfalt der angebotenen Rechtsvertretungen eingeschränkt wird. Damit wird das von den Erläuterungen postulierte Prinzip der persönlichen Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft insoferne eingeengt, als durch die vorgesehene Bestimmung nicht einmal sichergestellt wird, daß der die Niederlassung gründende Anwalt in irgendeiner Weise eine persönliche Arbeitsleistung an der Niederlassung zu erbringen hat.

Zu Art.I Z 6 (§ 10 Abs.4 RAO)

Nach dem Entwurf soll in allen Fällen, in denen der Rechtsanwalt zur Übernahme einer Vertretung (Verteidigung) gesetzlich verpflichtet ist, seine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden mit S 5,600.000,-- je Fall beschränkt werden. Dies entspricht der Mindestversicherungssumme für die Haftpflichtversicherung nach § 21a Abs.3. Aus den Erläuterungen geht hervor, daß die Haftungsbegrenzung für jene Fälle normiert werden soll, in denen der bestellte Rechtsanwalt auch die Vertretung (Verteidigung) übernehmen muß, wenn er im betreffenden Fall nicht

über ein entsprechendes Spezialwissen verfügt und sich dieses erst kurzfristig aneignen muß (S.11).

Diese Bestimmung ist im Lichte der völker- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art.6 MRK (vorläufig) bedenklich. Einerseits stellt der Staat dem mittellosen Rechtsuchenden kostenlos eine rechtsanwaltliche Vertretung zur Verfügung, andererseits wird durch die Haftungsbegrenzung in Verfahrenshilfesachen eine Vertretung "zweiter Wahl" geschaffen, in der der Rechtsanwalt für seine Handlungen nicht voll einzustehen hat, mag auch der Verfahrensbeholdene in weiterer Folge das Entgelt nachzuzahlen haben. Die vom Staat gewährte Rechtsvertretung kann angesichts der Garantie des Art.6 MRK keinen "geringeren Wert" als die gewillkürte haben. Im Fall eines Handlungsbedarfes wäre vielmehr an eine Änderung jener Bestimmungen zu denken, die den Rechtsanwalt zur Übernahme jedes Rechtsfalles nach einer bestimmten Reihenfolge verpflichtet. Es könnte geregelt werden, daß ein Rechtsanwalt die Übernahme des Falls mit der Begründung verweigern kann, daß er in dieser Rechtsmaterie nicht so versiert ist. In diesem Fall müßte die Rechtsanwaltskammer einen anderen Rechtsanwalt bestellen, der über das entsprechende Fachwissen verfügt. Das vom Gesetzesentwurf angestrebte Ziel der Absicherung der Rechtsanwälte könnte daher auch auf andere Weise erreicht werden. Im übrigen scheint die Begrenzung der Haftung der Höhe nach ohne Rücksicht auf die Art der Rechtssache bzw. die Höhe des Streitwertes jedenfalls nicht adäquat.

Zu Art.I Z 9 (§ 21a Abs.4 RAO)

Zur Klarstellung wird angeregt, im zweiten Satz zwischen den Worten "persönlich" und "in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes." die Wortfolge aus den Erläuterungen einzufügen: "unabhängig davon, ob ihnen ein Verschulden vorzuwerfen ist oder nicht".

Im übrigen wäre es zur Klarstellung wünschenswert, verfahrensrechtliche Regelungen für den Fall der Auflösung der Gesellschaften zu treffen.

Zu Art.I Z 10 a) (§ 21c Z 1 lit.e RAO)

Gesellschafter dürfen auch von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen sein, deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung der in den lit.a bis d genannten Personen ist.

Durch die Zulassung von Privatstiftungen als Gesellschafter wird offenbar aus Versorgungsgründen für nicht anwaltliche Ehegatten, Kinder und Kindeskinde die Gesellschafterstellung von nicht rechtsanwaltlichen Personen gleichsam perpetuiert und der personalistische Zug der Gesellschaften verwischt.

Zu Art.I Z 10 b) (§ 21 Z 2 RAO)

Nach dieser Bestimmung dürfen Rechtsanwälte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören.

Diese Bestimmung kann wohl nur so verstanden werden, daß der Rechtsanwalt nicht mehr Gesellschafter sein darf, wenn er seine Geschäftsführerstellung verliert. Dazu ist zu bemerken, daß das Gesetz keine Vorsorge für den Fall trifft, daß zwischen den Gesellschaftern Streitigkeiten entstehen. Wird nämlich der Geschäftsführer mit Gesellschafterbeschuß abberufen, so würde dies gleichzeitig sein zwangsweises "Ausscheiden" aus der Gesellschaft bedeuten. Es müßte daher entweder die Abberufung eines rechtsanwaltlichen Gesellschafter-Geschäftsführers verboten werden oder aber Regelungen über die geordnete Auflösung der Gesellschaft getroffen werden.

Zu Art.I Z 10 c) (§ 21c Z 7 RAO)

Aus den Erläuterungen (S.13, vorletzter Satz) geht hervor, daß ein Rechtsanwaltsgesellschafter an der Kanzleiniederlassung seinen Kanzleisitz, also den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit, haben muß. Dies ist aber dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht zu entnehmen, in dem für die Errichtung von Niederlassungen auf § 7a, der auch für Einzelpersonen Geltung hat, verwiesen wird. Die ausdrückliche Bestimmung, daß ein Gesellschafter-Geschäftsführer seinen Kanzleisitz an der Kanzleiniederlassung haben muß, ist aber begrüßenswert, da damit zumindest eine teilweise persönliche Berufsausübung eines Gesellschafters gewährleistet ist. Eine Ergänzung im Sinne der Erläuterungen wird angeregt.

Zu Art.I Z 10 e) (§ 21c Z 9a RAO)

Es wird hier zwar geregelt, daß keine Prokura erteilt werden kann, eine gleichlautende Bestimmung für die Handlungsvollmacht nach § 54 HGB fehlt jedoch.

Zu Art.I Z 12 (§ 21e RAO)

Es sollte in jenen gesetzlichen Bestimmungen, die die Berufung auf die erteilte Vollmacht genügen lassen, die Ergänzung dahingehend aufgenommen werden, daß sich der Einschreitende auch auf seine Geschäftsführereigenschaft beruft. Weitere Nachforschungspflichten über die Geschäftsführereigenschaft sollte das Gericht nicht treffen.

Abschließend sei erwähnt, daß in die von den Erläuterungen (Punkt I) genannte Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung in Deutschland nicht eingesehen werden konnte, da nach Auskunft der Zentralbibliothek (OGH) bis jetzt die Veröffentlichung des Gesetzes noch nicht einmal in Deutschland erfolgt ist.

Zu Art.II Z 8 (TP 3 D RATG)

Nach den Erläuterungen soll damit der Versuch unternommen werden, eine Pauschalhonorarregelung einzuführen, um eine einheitliche und exakt vorhersehbare Honorarbelastung der Scheidungsparteien sicherzustellen. Nicht unter die Pauschalregelung sollen Ehescheidungen fallen, bei denen ein größerer Liegenschaftsbesitz vorliege, wohl aber die bloß routinemäßige Regelung betreffend eine gemeinsame Eigentumswohnung.

Gegen diese Bestimmung ist einzuwenden, daß sie absolut unpräzise ist und daher der Zielsetzung, eine exakt vorhersehbare Honorarbelastung der Scheidungsparteien sicherzustellen, in keiner Weise gerecht wird. Vielmehr ist die Bestimmung mit zwei Unsicherheitsfaktoren behaftet, was die "durchschnittlichen familien- und vermögensrechtlichen Verhältnisse" und die "durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistung" anlangt. Die in den Erläuterungen vorgenommene Differenzierung zwischen größerem Liegenschaftsbesitz und gemeinsamer Eigentumswohnung ist auch nicht nachvollziehbar. Auch bei größerem Liegenschaftsbesitz kann eine routinemäßige Regelung Platz greifen, während sie sich ohne besondere Vermögenswerte durchaus schwierig gestalten kann. Es wäre wünschenswert, wenn hier präzise - und damit exakt vorhersehbar - die Voraussetzungen für die Pauschalhonorierung definiert wären. Andernfalls sind bereits jetzt eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten und kasuistische Rechtsprechung vorherzusehen. Ein möglicher konkreterer Ansatz wäre die Nennung der von der Pauschale gedeckten rechtsanwaltlichen Leistungen.